

Kampf um Sterbehilfe: „Je früher, umso besser“

Assistierter Suizid. Ein Burgenländer, der an multipler Sklerose leidet, fordert das Recht ein, sich mit einem Mittel zur Selbsttötung versorgen zu lassen. Das eindeutige Verbot der „Mitwirkung am Selbstmord“ hält der Mann für Unrecht.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Draßburg. Stefan Mezgolits hat es eilig. „Je früher, umso besser“, sagt er auf die Frage, wann er es machen will. Der lebendige Gesichtsausdruck, den Stefan Mezgolits zeigt, während er darüber spricht, steht in seltsamem Widerspruch zu dem, was er machen möchte. Stefan Mezgolits will sich das Leben nehmen.

Denn er ist krank, schwer krank: Stefan Mezgolits leidet unter multipler Sklerose – in fortgeschrittenem Stadium, ohne Chance auf Heilung. Sein letzter großer Wunsch ist, sich und anderen Menschen in ähnlicher Situation etwas zu ermöglichen, was gesetzlich verboten ist: Er möchte Hilfe zum Suizid in Anspruch nehmen, auf die laut Strafgesetzbuch (§ 78) sechs Monate bis zu fünf Jahre Haft für den Helfer stehen. „Das ist Unrecht“, ist der Mann überzeugt.

Schwindel bei „Kehrt euch!“

Stefan Mezgolits kommt 1964 im kleinen burgenländischen Ort Zillingtal (Bezirk Eisenstadt-Umgebung) zur Welt. Mit 20 Jahren merkt der sportliche Landmaschinen- und Kfz-Mechaniker, dass er mit den Kameraden nicht mithalten kann: Mehr als 500 Meter laufen schafft er nicht, beim Marschieren kann er nicht so exakt gehen, wie er gern würde, wenn er das Kommando „Kehrt euch!“ ausführt, verliert er das Gleichgewicht.

Obwohl seine Krankheit ihn mehr und mehr einschränkt, ist er 20 Jahre lang berufstätig, zuletzt im Sondermaschinenbau in Wiener Neustadt. Die Strecken, die er frei gehen kann, werden immer kürzer, bis er einen Rollator benützen muss. Im Februar 2012 zieht er ins Pflegeheim des Arbeiter-Samariter-Bunds in Draßburg, 15 Kilometer von seinem Geburtsort entfernt.

Die Hand, die Stefan Mezgolits zur Begrüßung entgegenstreckt, bleibt zusammengekrümmt. Außer dem rechten Arm kann er noch den Kopf bewegen, essen, trinken. Und sprechen, und zwar wohlüberlegt und klar. „Worauf



Stefan Mezgolits in seinem Zimmer mit Anna Maria Matzka, Wohnbereichsleiterin im Pflegeheim.

[Benedikt Kommenda]

soll ich warten, was kann ich noch verbessern?“, fragt er aus seinem Pflegebett heraus, das er schon seit einem Jahr nicht mehr verlassen kann. Schlafen sei noch das Beste, was ihm passieren könne; wenn er munter sei, gehe es ihm nicht immer gut: Krämpfe, Zerrungen, Verdauungsprobleme. Und: „Kein Mensch kann mir den Harnkatheter herausnehmen“, sagt er.

Doch mehr noch als seine jetzige Lage stört Stefan Mezgolits die Vorstellung davon, wie es mit ihm weitergehen mag. „Meine größte Sorge ist, wenn ich mit der rechten Hand nichts mehr machen kann, nicht selbst trinken, keine Verfügungsgewalt mehr habe. Ich bleibe lebenslanglich in dem Zustand, und das kann jahrelang dauern, bis ich sowieso sterbe.“

Genau das will Stefan Mezgolits selbst in die Hand nehmen, so-

lang er noch kann. Er möchte ein „Sterbemittel“ trinken oder eine Gasflasche öffnen können. Um daran heranzukommen, hat er alles in seiner Macht Stehende eingesetzt: nicht mehr als einen Laptop, der auf einem Tisch über seinem Bett steht. In E-Mails hat er sich hilfeschend an alle ihm geeignet erscheinenden Stellen gewandt, von Rechtsanwälten über den burgenländischen Patientenanwalt, den Nationalratspräsidenten bis zu Bundespräsident und Papst.

„Entmündigung des Einzelnen“

Seine Argumentation: Das Strafgesetz entmündige den Einzelnen, indem es ihm verbiete, sich so weit helfen zu lassen, dass er den letzten Schritt allein gehen könne. Tatsächlich stellt „Paragraf siebzigacht“, wie Stefan Mezgolits sagt, unter dem Titel „Mitwirkung am

Selbstmord“ die Hilfe zur Selbsttötung genauso unter Strafe wie das Verleiten dazu. Das ist für Mezgolits nicht nachvollziehbar: Seiner Meinung nach sollte zwar das Verleiten wie die Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB) strafbar bleiben, die Hilfe hingegen straffrei gestellt werden. Denn bei dieser und nur bei dieser verbleibe die letzte freie Entscheidung beim Einzelnen selbst.

Während Papst Franziskus trotz Mails an ein Dutzend öffentlich genannter Adressen überhaupt nicht reagiert hat, kamen aus Österreich durchwegs zwar Anteil nehmende, aber abschlägige Antworten. Alle verweisen sie auf die bestehende Gesetzeslage, von der auch für ihn keine Ausnahme zu machen sei. Wenn, dann könne nur der Gesetzgeber etwas ändern.

Von derlei Initiativen ist jedoch keine Rede, allerdings auch

nicht in umgekehrter Richtung; vor wenigen Jahren noch wollte die ÖVP ein Verbot der Sterbehilfe in der Verfassung verankert sehen. Ein 2015 mit Mehrheit beschlossener Vorschlag der Bioethikkommission, Hilfeleistung beim Suizid – ganz im Sinne Mezgolits' – unter engen Voraussetzungen straflos zu stellen, blieb bis dato folgenlos.

Patient darf selbst bestimmen

Dabei kann auch Klaus Schwaighofer, Vorstand des Instituts für Strafrecht der Universität Innsbruck, dem Vorschlag einiges abgewinnen. Er kann sich vorstellen, dass nahen Angehörigen bei einer unheilbaren Erkrankung des Sterbewilligen, die in naher Zukunft zum Tod führen wird, und bei einem nachvollziehbaren Motiv ein Entschuldigungsgrund zugutekommen könnte. „Immerhin ist Suizid erlaubt, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten wird hochgehalten bis hin zur Strafbarkeit einer eigenmächtigen Heilbehandlung“, sagt Schwaighofer.

Er hält es für inkonsequent, wenn die Gesellschaft akzeptiert, dass sich jemand Mittel zum Suizid selbst besorgt, aber niemand ihn unterstützen darf. In der Schweiz zum Beispiel ist assistierter Suizid erlaubt; in Österreich würde sich aber jeder strafbar machen, der einem Angehörigen bei einer Reise ins Nachbarland zu diesem Zweck beisteht.

Stefan Mezgolits fühlt sich von seiner Familie nicht sonderlich unterstützt. Weder seine Eltern noch seine Töchter würden sich für ihn interessieren, von seiner Frau hat er sich scheiden lassen. Er kümert sich soweit möglich um alles selbst. So hat er bereits vor einem Jahr seinen eigenen Grabstein auf den Friedhof von Draßburg stellen lassen, schwarz, zwei Meter hoch und mit der goldenen Inschrift „Selbst finanzierter Erfinder“ (er hat einige Patente angemeldet, zu deren Verwertung er allerdings nicht mehr kommt). Und mit einem Bild der Jesusstatue von Rio, weil ihm diese positiver erscheint als ein Kreuzifix.

Mord, Tötung auf Verlangen im AKH?

Beatmung gestoppt. Staatsanwalt entscheidet demnächst über Anklage in Wiener Fall.

Wien. Im Frühling hat ein Todesfall im Wiener AKH für Schlagzeilen gesorgt: Eine 52-Jährige dürfte auf der Intensivstation bei ihrem fast 20 Jahre älteren Mann die Schläuche aus dem Beatmungsgerät gezogen haben, um ihn zu „erlösen“. Laut Staatsanwaltschaft Wien steht eine Entscheidung, ob und welche Anklage erhoben wird, unmittelbar bevor; die Ermittlungen seien aber noch nicht abgeschlossen.

Die Lebensgefährten waren beide gesundheitlich nicht auf der Höhe. Er hatte eine angeborene Nierenkrankheit und musste sich zweimal einer Transplantation unterziehen. Wegen eines Nervenleidens war er außerdem auf einen Rollstuhl angewiesen. Nach Angaben der Frau soll er sie wiederholt gebeten haben, ihn zu erlösen, sollte er eines Tages künstlich am Leben erhalten werden. Diesen

Moment sah die Frau gekommen, als der Mann wegen einer übergangenen Lungenentzündung in einer lebensbedrohlichen Situation war. Er lag in künstlichem Tiefschlaf auf der Intensivstation, als sich sein Zustand weiter verschlechterte; die Station informierte die Frau, dass der Mann nur noch Stunden zu leben habe.

„Eindringliches Verlangen“

Sie dürfte daraufhin einigen Wodka getrunken, die Intensivstation aufgesucht und die Beatmung gestoppt haben, sodass der Mann starb. Äußerlich betrachtet könnte damit der Tatbestand des Mordes verwirklicht worden sein, der mit Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslang bedroht ist. Wer jedoch „jemanden anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet“ („Tötung auf Verlan-

gen“), ist nur mit sechs Monaten bis fünf Jahren Haft zu bestrafen.

Wie Klaus Schwaighofer, Vorstand des Instituts für Strafrecht der Universität Innsbruck, der „Presse“ erläutert, setzt die Anwendung dieser Bestimmung voraus, dass das Opfer glaubhaft mehrfach den entsprechenden Wunsch geäußert hat. Das kann übrigens auch mit einer Patientenverfügung geschehen (die demnächst reformiert werden soll), nur bleibt dabei das Abschalten der Maschinen den Ärzten vorbehalten, die sicher sein müssen, dass der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat.

Medizinischen Laien aber droht eine Strafe; eine Diversion kommt als Alternative nicht infrage, weil die maximal bei fahrlässiger Tötung erlaubt ist. Sehr wohl kommt aber eine bedingte Freiheitsstrafe in Betracht. (kom)

LEXIKON

Sterbebegleitung. Unter Sterbebegleitung versteht man die Hilfe beim Sterben insbesondere durch Verabreichung schmerzstillender/beruhigender Medikamente ohne Lebensverkürzung. Sie ist selbstverständlich erlaubt.

Sterbehilfe im engeren Sinn verkürzt hingegen das Leben. Bei ihr werden noch weitere Unterformen unterschieden, zwischen denen die Übergänge allerdings zum Teil fließen. Erlaubt ist sie immer nur, wenn der Sterbeprozess medizinisch erkennbar bereits eingesetzt hat, weshalb sie nur unter ärztlicher Oberhoheit erfolgen darf.

Passive Sterbehilfe. In diesem Fall wird eine aus medizinischer Sicht mögliche kurzfristige Verlängerung des Lebens unterlassen, an einem Sterbenden also beispielsweise eine Operation nicht mehr vorgenommen. Auch das gilt als erlaubt. Eine Behandlung, in die der Patient nicht eingewilligt hat oder die er im Wege einer Patientenverfügung vorweg abgelehnt hat, darf gar nicht durchgeführt werden;

es wäre eine verbotene „eigenmächtige Heilbehandlung“. Zum Teil wird aktives Tun einer Unterlassung gleichgehalten: Es macht keinen großen Unterschied, ob der notwendige Wechsel einer Infusionsflasche unterlassen oder eine lebenserhaltende Maschine ausgeschaltet wird.

Aktive Sterbehilfe. Bei ihr erhält der Sterbende Medikamente – zum Beispiel zur Linderung von Schmerzen –, die als Begleiterscheinung das Leben verkürzen. Hier sind Palliativmediziner besonders gefordert, um das gerechtfertigte Maß zu finden.

Suizid. Sich selbst zu töten ist nicht verboten, ein erfolgloser Versuch daher nicht strafbar. Sehr wohl verboten ist aber die Mitwirkung am Suizid.

Sollten Sie sich in einer ausweglosen Situation sehen, können Sie jederzeit die Telefonseelsorge kontaktieren. Sie ist unter der kostenlosen Telefonnummer 142 rund um die Uhr als vertraulicher Notrufdienst erreichbar.

Beschenkte Erben nun schlechter gestellt

Anrechnung. Gesetzlicher Vermutung kann nur mit Zustimmung des Geschenkgebers vorgebeugt werden.

VON MANFRED UMLAUFT

Dornbirn. Manche Hinterbliebene erleben im Verlassenschaftsverfahren eine unangenehme Überraschung: Wer zu Lebzeiten des Verstorbenen von diesem beschenkt worden ist, muss sich, wenn keine abweichenden letztwilligen Verfügungen vorliegen, heute mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit die Schenkung auf sein gesetzliches Erbrecht oder den Pflichtteil anrechnen lassen als noch vor wenigen Jahren. Der Grund ist das mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretene Erbrechtsänderungsgesetz 2015.

Im Zuge einer umfassenden Novellierung des Erbrechts wurde die Hinzunahme und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht fast zur Gänze neu geregelt. Anrechnung bedeutet, dass das vorab empfangene der Verlassenschaft hinzugerechnet und vom Erb- oder Pflichtteil des Empfängers abgezogen wird. Nach alter Rechtslage war das nur bei zwei Gruppen von Zuwendungen vorgesehen: Bei Vorempfängern, das sind Zuwendungen anlässlich des Berufsantritts und zur Hochzeit sowie das Begleichen von Schulden volljähriger Kinder; bei ihnen wurde die Anrechnung gesetzlich vermutet. Und bei Vorschüssen, das waren Schenkungen, bei denen die Anrechnung vertraglich vereinbart wurde.

Ausnahme wurde zur Regel

Nunmehr wird, wenn nichts anderes vereinbart oder letztwillig angeordnet wird, grundsätzlich immer gesetzlich vermutet, dass Schenkungen auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des Geschenknehmers anzurechnen sind; einer besonderen Anrechnungsvereinbarung bedarf es nicht (mehr). Dies beruht auf der Erfahrung, dass die Anrechnung der Schenkung typischerweise der Vorstellung der Vertragsparteien entspricht. Dem hat der Ge-

setzgeber durch die neue Regelung entsprochen. Von der gesetzlich vermuteten Anrechnung ausgenommen sind nur Schenkungen aus dem laufenden Einkommen des Geschenkgebers.

Für viele Beschenkte verschlechtert sich damit ihre Rechtsposition. Wer nämlich bis 31. Dezember 2016 eine – nach damaliger Rechtslage anrechnungsfreie – Zuwendung erhalten hat, von jemandem, der nach diesem Tag verstorben ist, muss nunmehr eine Schmälerung seines Anteils am Nachlass hinnehmen. Dem Gesetzgeber war das Problem der „Altschenkungen“ durchaus bewusst. Den ursprünglichen Regelungsansatz, das neue Anrechnungsrecht nur für die seit 1. Jänner 2017 erfolgten Schenkungen vorzusehen, hat er jedoch nach der Begutachtung fallen gelassen. Die parallele Anwendung des alten und neuen Rechts in ein und derselben Verlassenschaft hätte nämlich zu einer erheblichen Komplexität geführt. Die Entscheidung des Gesetzgebers war also richtig.

Eigene Verfügung möglich

Wer verhindern will, dass die nunmehr geltende gesetzliche Vermutung greift und eine frühere Schenkung auf den gesetzlichen Erb- und Pflichtteil anzurechnen ist, muss reagieren. Er kann entweder den seinerzeitigen Geschenkgeber dazu bewegen, durch eine letztwillige Verfügung die Anrechnung der Schenkung zu erlassen. Oder der Geschenkgeber und der Geschenknehmer vereinbaren nachträglich die Anrechnungsfreiheit. Aber zu keiner der beiden Varianten kann der Beschenkte den Geschenkgeber zwingen.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Umlauft ist Notar in Dornbirn und Lehrbeauftragter an der Universität Innsbruck. Bei Manz ist sein Buch „Die Hinzunahme und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRAG 2015“ erschienen.



Vertrauliche Gespräche zwischen dem Bezirksanwalt und dem Bezirksrichter waren üblich.

[Bildbox]

Richter gegen „Kampflesbe“

Disziplinarvergehen. Bezirksrichter äußerte sich in Verhandlungspause abfällig über Privatbeteiligte: ein Dienstvergehen, aber ohne Strafe.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Es hätte ein vertrauliches Gespräch sein sollen, doch was gesagt worden ist, landete vor dem Disziplinargericht: Ein Richter eines Bezirksgerichts – nähere Angaben werden geheim gehalten – bezeichnete in einer Verhandlungspause eine Verfahrensbeteiligte als „Kampflesbe“. Der Richter wurde deshalb eines Dienstvergehens schuldig gesprochen. Eine Strafe braucht er dennoch nicht hinzunehmen.

Der Vorfall ereignete sich im Zuge eines Strafverfahrens gegen einen Mann, der eine Frau am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt haben soll. Die Frau hat sich als Privatbeteiligte dem Verfahren angeschlossen. In einer Verhandlungspause ließ der Richter seinen Gedanken über das mutmaßliche Opfer freien Lauf: Sie sei eine „Kampflesbe“, sagte der Richter zum Bezirksanwalt, dem er sich damals noch kollegial

und amikal verbunden wählte. Der Ärger des Juristen rührte daher, dass er die Frau fälschlich dafür verantwortlich hielt, dass eine Diversion in Gestalt eines Tatausgleichs nicht gelungen war. Das Strafverfahren musste also durchgezogen werden. Gemeint will er jedenfalls haben, dass sich die Privatbeteiligte wie eine militante Frauenrechtlerin verhalten habe.

Rechtspraktikant hörte zu

Die Betroffene war bei dem Pausengespräch nicht dabei, sehr wohl aber ein dem Richter zugeleiteter Rechtspraktikant (der von seinem Ausbildungsrichter etwas lernen sollte). Und das wurde dem Richter zum Verhängnis: Denn damit fand das Gespräch nicht, wie es unter diesem Richter und diesem Bezirksanwalt üblich war, vertraulich unter vier Augen statt.

„Mit Blick auf den stark abwertenden Charakter, welcher der Bezeichnung der Privatbeteiligten durch den Disziplinarbeschuldig-

ten innewohnt, wird durch diese Äußerung das Vertrauen in die Rechtspflege und das Ansehen des Richters gefährdet“, erkannte das Oberlandesgericht Linz (113 Ds 5/17v). Und: Die Pflichtverletzung stellt ein Dienstvergehen dar.

Die Äußerung sei nicht nur isoliert betrachtet „völlig inakzeptabel“, sondern auch unter Berücksichtigung des Irrtums, dem der Richter in der Sache aufgesessen war. Dazu kam noch, dass der Richter einige Jahre zuvor bereits disziplinarrechtlich verurteilt worden war, einmal folgte eine Ermahnung, das andere Mal ein Verweis.

Das Gericht hielt auch diesmal einen bloßen Verweis für ausreichend. Eine Strafe sei auch deshalb nicht notwendig, weil ähnliche Vorfälle nicht mehr passieren könnten: Der Richter ist mittlerweile im Ruhestand. Das Strafverfahren wegen der Körperverletzung wurde indes von einer Richterinnen fortgeführt, weil der Richter davon ausgeschlossen war.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Rechtsanwalt **Andreas Eustacchio** wurde zum Associate Legal Partner der Virtual Vehicle Forschungsgesellschaft (kurz Virtual Vehicle Research Center) ernannt. In seiner neuen Funktion wird sich Eustacchio um die rechtlichen Belange rund um das Thema autonomes Fahren kümmern.

Events der Woche

Anfang Oktober fand unter der fachlichen Leitung von Privatdozent **Thomas Haberer**, geschäftsführender Gesellschafter bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte, die erste Jahrestagung Konzernrecht im Rahmen der Manz Rechtsakademie statt. Das hochkarätige Vortragenteam, neben Thomas Haberer, bestand aus den Rechtsanwältinnen **Georg Schima**, **Jörg Zehetner** und **Thomas Wenger**, Notar **Arno Weigand**, Steuerberater **Philipp Stanek**, sowie **Christoph Schlager**, BMF, und **Klaus Hirschler**, WU Wien und widmete sich aktuellen gesell-



Thomas Haberer (M.) mit Vortragenden der Jahrestagung. [Beigestellt]

schaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen des Konzernrechts.

Unter dem Motto „Recht, Staat oder Rechtsstaat“ ging Ende September unter Ausrichtung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK) und der Rechtsanwaltskammer Wien der Anwalts-tag 2018 in den Prunkräumen der Nationalbibliothek über die Bühne.



Hochkarätiger Besuch beim Anwalts-tag 2018 in Wien. [Beigestellt]

RAK-Wien-Präsident **Michael Enzinger** eröffnete im Beisein von Vizekanzler **Heinz-Christian Strache**, ÖRAK-Präsident **Rupert Wolff** und Bundesminister für Justiz **Josef Moser**.

Bereits zum vierten Mal vergibt die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH in Kooperation mit dem Institut für Staats- und



Alexander Klausner reichte mit Arno Brauneis die VKI-Klage ein. [Beigestellt]

Verwaltungsrecht der Universität Wien ein Dissertationsstipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts in der Höhe von 2000 €. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet eine Kommission bestehend aus Universitätsprofessorin **Iris Eisenberger**, Universität für Bodenkultur, Professor **Daniel Ennöckl**, Universität

Wien, und Privatdozent **Wolfgang Wessely**, Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Initiator **Martin Niederhuber** freut sich auf die Einreichungen.

Deals der Woche

Die Kanzlei bkp Rechtsanwälte hat gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei Poduschka im Namen des Vereins für Konsumentenschutz (VKI) für rund 10.000 österreichische Kfz-Käufer Sammelklagen gegen VW zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wegen der VW-Abgasmanipulationen erhoben. Vertreten wird der VKI in diesen Zivilverfahren bei bkp durch die beiden Rechtsanwälte **Alexander Klausner** und **Arno Brauneis**.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

„Wichtig, die analogen Institutionen zu pflegen“

Interview. Journalismus-Expertin Alexandra Borchardt im Gespräch über Bedrohungen der Demokratie durch Online-Plattformen und über die Möglichkeiten, das Internet zu regulieren. Die klassische Gewaltenteilung müsse gewahrt bleiben.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Die Presse: Wie wirken Online-Plattformen auf Journalismus?

Alexandra Borchardt: Da gibt es drei Dynamiken. Menschen konsumieren Medien anders als früher: Gerade junge Menschen gehen sehr häufig über Social Media und Suchmaschinen in den Nachrichtenstrom und fischen sich was raus. Sie erkennen dabei nicht genau, von welcher Medienmarke die Nachrichten stammen, was mit Vertrauen zu tun hat. Und es ist sehr viel darunter gemischt, bei dem man nicht so genau weiß, ist es wahr oder falsch. Die „Media Literacy“ muss man erst mal lernen. Zweitens: Die großen Oligopolisten – Google, Facebook – greifen sehr viel von dem Anzeigenvolumen ab, was früher der diversifizierten Medienbranche zugutegekommen ist. Viele Redaktionen sind finanziell in Nöten. Und drittens ist die Abhängigkeit von den Oligopolisten sehr groß, weil sie Algorithmen einsetzen, um die Nachrichten zu filtern. Sie entscheiden viel mehr, was die Leute lesen, als die Redaktionen. Sie tun auch gerne Gutes und finanzieren Journalismus, aber nach eigenem Gutdünken.

Sehen Sie insgesamt die Demokratie durch die Plattformen bedroht oder auch gefördert? Es gibt ja viel mehr Informationen.

ZUR PERSON

Alexandra Borchardt ist Direktorin für Strategische Entwicklung am Reuters Institute for the Study of Journalism der Universität Oxford. Sie war zuvor u. a. Chefin vom Dienst bei der Süddeutschen Zeitung. Borchardt hat vorige Woche an der Tagung „Internet-Plattformen und Algorithmen/Die automatisierte Online-Kommunikation als Herausforderung für die Regulierung“ teilgenommen, die vom Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht der Uni Wien und vom Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung (CMC) der ÖAW und der Alpen-Adria-Uni Klagenfurt veranstaltet worden ist.



Borchardt: Die Gesetze der realen Welt gelten auch in der digitalen Welt. [Lukas Aigelsreither]

Es wäre falsch zu sagen, dass die politische Polarisierung, die ja stattfindet, auf Social Media zurückzuführen ist. Die Wurzeln liegen ganz woanders. Ich habe Anfang der 1990er in den USA gelebt, und es zeichnete sich damals schon ab, dass sich ein Graben zwischen den politischen Lagern auftut. Da war an Social Media noch überhaupt nicht zu denken. Nichtsdestotrotz tragen Social Media dazu bei, dass jemand, der eine extreme politische Gesinnung hat, auf diesem Wege sehr viel leichter Gleichgesinnte findet. Früher waren jemandem seine politischen Einstellungen vielleicht peinlich und er hat sich nicht getraut, sie zu äußern; jetzt fühlt er sich möglicherweise sehr leicht in der Mehrheit, weil er immer andere findet, die das auch befürworten. Das vertieft die Polarisierung. Aber natürlich gibt es heute viel mehr Informationsmöglichkeiten. Deshalb ist das Argument mit den Filterblasen nur begrenzt richtig. Die Leute haben sehr viel mehr Zugang zu Informationen als früher. Die Frage ist nur, was dann

im Kopf mit den Informationen passiert. Der Filter ist nicht so sehr in Social Media, sondern im Kopf.

Lässt sich das Internet regulieren?

Ja natürlich, auf mehreren Wegen. Ich halte es für sehr problematisch, dass große US-Konzerne hierzulande mit ihrer Software bestimmen, was wir sehen, was wir nicht sehen, was wir denken. Die EU-Kommission ist aber stark dran, die Macht der Konzerne einzuschränken: mit dem Recht auf Vergessenwerden, Anti-Kartell-Bemühungen, Datenschutzgrundverordnung. Ein anderer Bereich ist „Hate Speech“. Da ist es ein bisschen schwieriger mit der Regulierung. All das, was tagtäglich auf die Netzwerke einprasselt – grausame Videos, Mobbing, alle möglichen Dinge, die über das Internet potenziert werden –, in den Griff zu bekommen, ist nicht so einfach. Aber es gibt Bemühungen, zum Beispiel in Form des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Das ist immerhin ein Versuch, Meinungsfreiheit insofern zu garantieren, als

Menschen, die unterschiedliche Meinungen haben, nicht von der schierem Wucht der Mehrheit erstickt werden.

Aber wirken solche Versuche?

Natürlich gibt es Schwächen, aber in der Demokratie sollte die Gesellschaft darüber entscheiden, was erlaubt ist und was nicht. In der digitalen Welt gelten die gleichen Gesetze wie in der realen Welt. Manche Leute haben das noch nicht verstanden, und die wundern sich dann, wenn einmal plötzlich eine Klage kommt.

Die Meinungsfreiheit darf aber nicht beschränkt werden.

In autoritären Staaten geht das ganz schnell, dass plötzlich alles Mögliche als illegitim bezeichnet wird. Das ist natürlich nicht im Sinn der Erfinder. Aber man hofft, dass die klassischen demokratischen Checks and Balances wirken, dass also das Volk eine Regierung abwählen kann oder dass es Richter gibt, die Regierenden sagen: So geht's nicht. Es ist wichtig, dass wir unsere analogen Institutionen in der Demokratie pflegen, dass die Gewaltenteilung in Ordnung ist. Und dass nicht gilt, der Lauteste siegt, wie das im Netz oft der Fall ist.

Das ständige Gerede von US-Präsident Donald Trump über „Fake

News“ hat traditionellen Medien Auftrieb gegeben. Ist das eine Chance für seriöse Marken?

Auf jeden Fall. Wir haben mit unserem Digital News Report einen Vergleich der Zahlungsbereitschaft in 37 Ländern gemacht. Die ging gerade in den USA deutlich nach oben, auch bei jüngeren Leuten. Das nennen wir wirklich den Trump-Effekt, dass Leute wieder seriöse Nachrichten suchen. Zeitungen wie die „Washington Post“ und die „New York Times“ machen natürlich unglaublich tolle investigative Recherchen – so viele Skandale, wie die bei der jetzigen Regierung schon aufgedeckt haben, haben sie bei den ganzen vorherigen Regierungen nicht hingekriegt. Trotzdem wäre es falsch zu sagen, alles ist super. Die Arbeit für Journalisten wird deutlich schwieriger. Trump bezweckt mit dem Fake-News-Gerede ja etwas: Er möchte das Vertrauen seiner Anhänger in die Medien unterwandern, sodass die Leute sagen, es ist mir egal, was die Leute sagen, sie haben ja sowieso keine Ahnung. Und es führt erkennbar dazu, dass Journalisten stärker angegriffen, angefeindet werden bis hin zu körperlichen Angriffen. Deswegen sollte man sich über die Fake-News-Geschichten überhaupt nicht freuen. Es hat auch zur Folge, dass vielen der Journalistenberuf nicht mehr attraktiv genug ist oder zu gefährlich.

„Presse“-Debatte über raschere UVP-Verfahren

Heute findet in Wien wieder ein Rechtsparanorama am Juridicum statt.

Wien. Die Koalition will Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verkürzen. Große Projekte sollen damit rascher umgesetzt werden können. Doch woran liegt es wirklich, dass solche Verfahren mitunter sehr lang dauern, und wie könnten sie beschleunigt werden, ohne dass die Anliegen des Umweltschutzes unter die Räder kommen?

Darüber diskutieren heute Abend Fachleute im Rahmen eines „Rechtsparanoramas am Juridicum“, das von der Universität Wien und der „Presse“ gemeinsam veranstaltet wird: Kathrin Baumann-Stanzer von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Rechtsanwalt Wilhelm Berghaler, Univ.-Prof. Daniel Ennöckl (Juridicum), Leonore Gewessler (Global 2000) und Günther Ofner, Vorstand der Flughafen Wien AG.

Zeit und Ort: Ab 18 Uhr im Dachgeschoß des Juridicums, der Eintritt ist frei! (red.)

DSGVO löscht Urteilsinhalt nicht

Abgeblitzt. Fahrgestellnummer bleibt in OGH-Urteil.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Er sei Eigentümer eines Pkw, den er aber nur schwer verkaufen könne, klagte ein Mann. Den Grund ortet er in einem Urteil zur Steuerhinterziehung, bei dem ein vorheriger Eigentümer belangt worden war. Der Wagen war einst nicht korrekt verzollt worden. Und die Fahrgestellnummer wurde im damaligen Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) genannt. Und dieses Urteil ist – wie jede höchstgerichtliche Entscheidung – öffentlich per Internet einsehbar.

Doch nun witterte der heutige Eigentümer des Pkw eine Chance. Denn am 25. Mai ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Und diese nahm der Mann zum Anlass, sich an den OGH zu wenden. Und die Anonymisierung der Fahrgestellnummer aus dem Urteil von 2002 zu fordern.

Die Höchststrichter betonten, dass die Fahrgestellnummer zu Recht veröffentlicht worden sei. Zwar seien nach dem OGH-Gesetz etwa Namen und Anschriften zu anonymisieren, wenn man daraus

Rückschlüsse auf Personen ziehen kann. Dies entscheidet grundsätzlich der Senat, der auch das Urteil fällt. Aber auf Fahrgestellnummern finde dieses Gesetz keine Anwendung, erklärte der OGH.

Und wie ist das nun mit der DSGVO? Nach dieser Vorschrift hat jede betroffene Person das Recht zu verlangen, dass die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Und zwar dann, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Als „personenbezogene Daten“ können auch Kennnummern, Standortdaten oder andere Merkmale gelten, wenn man mit ihrer Hilfe eine Person identifizieren kann.

Nur mit einer Fahrgestellnummer kann man keine Person identifizieren. Und weil es sich dabei nicht um ein „personenbezogenes Datum“ handle, sei der Antrag des Pkw-Eigentümers abzuweisen, entschieden die Höchststrichter. Und veröffentlicht im Sinn der Transparenz nun auch diese Entscheidung (14 Os 103/02).

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Brigitte Birnbaum

Wohin führt das?

Das ABGB sieht eine abwechselnde, exakt gleichzeitige Betreuung durch beide Eltern, genannt Doppelresidenz, nicht vor. Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen aber in Ausnahmefällen eine solche zugelassen. Nämlich dann, wenn eine exakt gleichzeitige Betreuung bereits länger gelebt wurde, zwischen den Eltern eine besonders gute Kooperationsbasis besteht und das Wechselmodell dem Kindeswohl nicht zuwider läuft. Liegen diese Mindestanforderungen nicht vor, darf es nicht zu einer gerichtlichen Anordnung der Doppelresidenz kommen, schon gar nicht, wenn davon Kinder im Kindergarten- oder Volksschulalter betroffen sind.

Zu diesem Thema in *Pflegschaftsverfahren Erlebtes* macht einen ernsthaft besorgt. So wenn beispielsweise in kinderpsychologischen Gutachten trotz Jahre andauernder massiver Konflikte der Eltern eine Doppelresidenz empfohlen wird. Dies mit dem Hinweis, dass sich bei diesem Betreuungsmodell die Kommunikation der Eltern schon deshalb verbessern müsse, weil sie sich in gleich starker Position gegenüberstehen.

Auf der Strecke bleiben dabei die Interessen des Kindes, selbst wenn dieses den Wunsch nach mehr Kontakt zu einem Elternteil äußert. Falsch verstandenes Kindeswohl darf nicht dazu führen, dass problematische Beziehungen zum Nachteil aller Beteiligten de facto jahrelang weitergeführt werden müssen.

Weil sich an die Doppelresidenz auch weitreichende unterhaltsrechtliche Konsequenzen knüpfen, ist diese oftmals für einen Elternteil, der sich seiner Geldunterhaltsverpflichtung entziehen will, besonders attraktiv. Auch deshalb ist bei einer gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE